



Dresden.
Dresdenu.

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Es informiert Sie

Zimmer

Telefon

E-Mail

ordnungsamt-sicherheit@dresden.de

Datum

8. Dezember 2020

Aufgrund §§ 32 Abs. 1 Ziffer 4, 33 Abs. 1 des Sächsischen Versammlungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), erlässt die Landeshauptstadt Dresden folgende:

**Allgemeinverfügung
zur Einschränkung des Versammlungsrechtes in der Landeshauptstadt Dresden
am 12. Dezember 2020
im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden**

1. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden ist es jedermann untersagt, am 12. Dezember 2020 öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel zu veranstalten oder daran teilzunehmen, welche nicht bis zum 9. Dezember 2020, 24 Uhr schriftlich bei der Versammlungsbehörde angezeigt wurden.

Ausnahmeentscheidungen im Einzelfall durch die Versammlungsbehörde oder den Polizeivollzugsdienst bleiben vorbehalten, sofern Infektionsgefahren offenkundig ausgeschlossen sind.

2. Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach §§ 28 Abs. 1 bis 2, 28 a Abs. 1 IfSG keine aufschiebende Wirkung, sofern es um Beschränkungen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geht. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im Übrigen die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe, dem 9. Dezember 2020, in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 12. Dezember 2020 außer Kraft.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE40 8505 0300 3120 0003 10
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Theaterstr. 11 - 15, 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 63 01
Telefax (03 51) 4 88 63 03

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Postplatz
Sprechzeiten:
Mo 9-12 Uhr
Di, Do 9-18 Uhr, Fr 9-12 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails :
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
Ordnungsamt@Dresden.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Hinweise: Die Notbekanntmachung des verfügenden Teils erfolgt als Pressemitteilung an alle örtlichen Tageszeitungen und darüber hinaus. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können zusätzlich ab dem 9. Dezember 2020 beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Theaterstraße 11 – 15, Zimmer 361 eingesehen werden; sie hängt im Übrigen öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Zudem kann die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter folgenden Links: <https://www.dresden.de/corona> sowie <https://www.dresden.de/versammlungsbehoerde> eingesehen werden.

4. Auf die Sanktionierbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. enthaltene Anordnung gemäß §§ 73 Abs. 1 Nr. 6, 74 IfSG, §§ 27, 30 Abs. 1 Nr. 1 SächsVersG wird hingewiesen.

Begründung:

I.

Seit April 2020 kommt es in Deutschland zu Demonstrationen gegen die staatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Ausgehend von Stuttgart entstanden dabei im Herbst 2020 in vielen Städten die Initiativen „Querdenken“, welche sich oft als Ergänzung die Kürzel der jeweiligen Telefonvorwahlen geben (z.B. „Querdenken – 89“, „Querdenken – 911“, „Querdenken – 711“).

Die Initiativen der Querdenker eint die Ablehnung gegenüber den bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen. Die inhaltlichen Positionen stammen von Ärzten und Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen sowie Juristen, die ihre Ansichten über reichweitenstarke Social-Media-Kanäle (z. B. YouTube) verbreiten. Anhänger der Querdenken Bewegung stellen wissenschaftliche Erkenntnisse, wie die Gefährlichkeit des Corona Virus, die Validität des PCR-Tests sowie den Nutzen von Impfungen und Alltagsmasken infrage. Die daraus folgenden Schutzmaßnahmen werden als schädlich für Gesundheit und Gesellschaft dargestellt und deren Nutzen wird bestritten. Die Medien werden für eine vermeintlich einseitige Berichterstattung kritisiert. Der Regierung wird unverhältnismäßiges Handeln und Rechtsbruch vorgeworfen. Querdenken fordert die komplette Aufhebung der Corona-Maßnahmen, sowie die Ausarbeitung einer neuen Verfassung. Die genannten Akteure sind als Organisatoren oder Redner auf Versammlungen von Querdenken tätig.

Die ablehnende Haltung gegenüber den staatlichen Schutzmaßnahmen zeigte sich innerhalb der bundesweiten Versammlungslagen der letzten Wochen und Monate, indem dort bewusst und mit zunehmender Vehemenz gegen die von der jeweiligen Landesregierung bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen wird. Der Teilnehmerkreis der entsprechenden Querdenken-Versammlungen akquiriert sich dabei aus dem Personenkreis der sogenannten Corona-Gegner, welcher bundesweit zu Versammlungen anreist. Die Zusammensetzung stellt sich als heterogen dar und besteht neben Teilnehmern aus der bürgerlichen Mitte aus Verschwörungstheoretikern, Politiker, Reichsbürgern, Impfgegnern, Esoterikern, Gewalttätern Sport (Hooligans) und (Rechts-) Extremisten. Insgesamt geht es diesem Personenkreis dabei nicht um sachliche Kritik an den Maßnahmen, vielmehr soll das staatliche Handeln delegitimiert werden.

Die derzeitig in Deutschland steigende Inzidenz in Bezug auf die Corona-Fallzahlen, die damit verbundene Verschärfung der staatlichen Schutzmaßnahmen und auch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes führten zu einer weiteren Emotionalisierung und einer Verfestigung des Gefühls „Jetzt erst recht“ innerhalb der Querdenken-Bewegung. Dem einher geht nicht nur eine Verweigerung polizeilicher Verfügungen im Verlauf einer Versammlung, sondern darüber hinaus eine gesteigerte Aggressivität gegenüber der Polizei, insbesondere wenn diese Hygienemaßnahmen bei Versammlungen durchgesetzt werden sollen. So kommt es zu Widerstandshandlungen, dem Bewurf und Abdrängen der Einsatzkräfte. Die demonstrationsteilnehmenden Querdenker sind als Ausdruck ihrer ablehnenden Haltung zu staatlichen Maßnahmen als vermeintlich unbegründete Beschneidung ihrer Grundrechte polizeiskeptisch eingestellt.

Insofern kann auch von einer Radikalisierung der Szene gesprochen werden. In den sozialen Medien finden sich in diesem Zusammenhang vermehrt auch Gewaltaufrufe. So wurden in Bezug auf das Demonstrationsgeschehen am 18. November 2020 in Berlin zur Erstürmung von Regierungsgebäuden sowie von Gebäuden von Presse und Medienanstalten aufgerufen und auch Guerillataktiken thematisiert. Diese sollten darauf abstellen, dass Kleinsteckgruppen auf weniger geschützte Bereiche einwirken, um die Polizei zu einer Kräfteverschiebung zu bewegen und damit die Möglichkeit zu eröffnen, in die entstandenen Räume gewaltsam einzudringen zu können. Erste Bundesländer schließen öffentlich eine Beobachtung der Querdenker-Szene durch den Verfassungsschutz nicht mehr aus.

Der Veranstalter des Dresdner Ablegers steht für die Initiative „Querdenken – 351“, welche für den 12. Dezember 2020 eine Versammlung auf der Cockerwiese in Dresden von 14 bis 18 Uhr angezeigt hat. Dieser hat am 8. November 2020 die Versammlung bereits im Rahmen einer Rede auf einer anderen dem Querdenken-Spektrum zuzuordnenden Versammlung der Bodo Schiffmann angekündigt gehabt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen sieben Anzeigen von Gegenprotesten im Innenstadtgebiet vor.

Spätestens seit 20. November 2020 wird über die Website „Querdenken – 351“ sowie den YouTube-Kanal der Initiative konkret zur Versammlung am 12. Dezember 2020 sowie in den sozialen Medien, vorrangig in geschlossenen Nutzergruppen wie beispielsweise Telegram mobilisiert. Infolge der Mobilisierung in geschlossenen Gruppen werden Vorhersagen und Prognosen für Entwicklungen für Alternativstrategien dieser Bewegung schwieriger, da zum Teil die Initiatoren diese Entwicklungen selbst auch nicht mehr in der Hand haben. Im Weiteren wird die Versammlung am 12. Dezember 2020 in Dresden auf dem bundesweiten Demokalender der regionalen Querdenken-Ableger als Groß-Demo für Demokratie und Menschenrechte beworben.

Die Versammlungsbehörde sah bei der Durchführung dieser Versammlung hinreichend Anlass für eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit infolge zu erwartender Verstöße gegen die Abstands- und Maskenpflicht und verfügte gegenüber dem Veranstalter vor dem Hintergrund der aktuell äußerst kritischen Infektionslage in Dresden ein Versammlungsverbot sowie ein Verbot für Ersatzveranstaltungen am Wochenende.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass in Folge der hohen Mobilisierung andere, für die Behörden namentlich unbekannte bzw. gegenüber der Behörde noch nicht als Anmelder in Erscheinung getretene Akteure versuchen, dieses Verbot mit weiteren Versammlungsanzeigen das Anliegen der Querdenken-Szene zu umgehen.

Nach übereinstimmender Einschätzung mit der Polizeidirektion Dresden ist im Ergebnis der Betrachtung festzustellen, dass sich Versammlungen der Dresdner Querdenken-Bewegung kaum von Versammlungen weiterer Ableger in andern Städten sachsen- und bundesweit unterscheiden. Insbesondere ist den Versammlungen der Querdenken-Bewegung gemein, dass sich diese nicht nur verbal bereits im verlauteten Motto gegen infektionsschützende Maßnahmen wenden, sondern auch tatsächlich ein wesentlicher Teil der Versammlungsteilnehmer bewusst gegen die bestehenden Regelungen zur Minimierung von Gesundheitsgefahren verstößt. Hinzu kommt, dass die Organisatoren der Ableger der Querdenken-Bewegung bundesweit gut vernetzt sind und sich der Kreis der jeweils bundesweit anreisenden Versammlungsteilnehmer stets ähnelt. Es besteht unter den Teilnehmern insgesamt kaum Bereitschaft die aus Gründen des Infektionsschutzes auferlegten Maßnahmen (insbesondere Mund-Nasen-Bedeckung, Mindestabstand als sogenannte AHA-Regel) einzuhalten. Die Zusammensetzung der Teilnehmer zeichnet sich darüber hinaus auch dadurch aus, dass sich gewaltgeneigte und –bereite Personen unter diese mischen.

Gibt sich eine Versammlungsleitung überhaupt zu erkennen, wirkt diese nicht oder nicht ernsthaft auf die Einhaltung bestehender infektionsschutzrechtlicher Regelungen mit.

Reaktionen auf polizeiliche oder versammlungsbehördliche Ansprachen sind kaum erkennbar. Schließlich ähneln sich die Versammlungen im jeweiligen Verlauf bis hin zum Geschehen nach erfolgter Auflösung. Ursächlich dafür sind regelmäßig massive Verstöße gegen die Hygieneauflagen. Regelmäßig bedarf es zur

Durchsetzung behördlicher Verfügungen der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die polizeilichen Einsatzkräfte, die dabei ihrerseits Infektionsgefahren ausgesetzt werden.

So führte die Auflösung folgender Versammlungen der Querdenker-Szene zum unmittelbaren ersatzweisen Versuch der Durchführung von Versammlungen seitens Dritter aus dem Querdenken-Spektrum:

- Berlin am 29. August 2020: Zum wiederholten Male fand in Berlin eine Großdemonstration der Querdenken-Bewegung statt. Nachdem der Einsatzleiter einen der großen angemeldeten Aufzüge in Mitte aufgelöst hatte, weil die Veranstalter und Teilnehmenden sich nicht an die Auflagen gehalten hatten, zogen Tausende von Corona-Leugner und Rechten trotzdem durch den Bezirk Mitte. Abseits des angemeldeten Demonstrationsgeschehens kam es zu mehreren spontanen Aktionen mit zum Teil gewaltsamen Verhalten der Teilnehmer. So kam es unter anderem bei einer Spontanversammlung mit circa 2.000 Teilnehmern vor der Botschaft der Russischen Föderation zu Angriffen auf Einsatzkräfte in Form von Stein- und Flaschenwürfen.
- Frankfurt am 14. November 2020: In Frankfurt am Main drohte der Ulmer Jurist und Querdenken-Frontmann Markus Haintz dann am 14. November dem Einsatzleiter der Polizei lautstark rechtliche Konsequenzen dafür an, dass dieser Platzverweise mittels Wasserwerfer gegen die „Querdenker“ durchsetzte. Dieser hatte nach der polizeilichen Beendigung der ersten Versammlung versucht, eine Spontanversammlung anzuzeigen.
- Leipzig am 21. November 2020: Nachdem die Demonstration gegen die Corona-Politik kurzfristig infolge eines nicht gültigen Maskenbefreiungsattestes des Versammlungsleiters von diesem abgesagt worden war, trafen in der Innenstadt laut Polizei immer wieder gegensätzliche Lager in kleinen Gruppen aufeinander, die Lage war zeitweise unübersichtlich. Es kam zu Spontanversammlungen, welche seitens der Versammlungsbehörde nicht genehmigt wurden.

In Dresden wurde dies seitens des Veranstalters am 31. Oktober 2020 im Fall einer Auflösung ebenfalls angekündigt.

Trotz Verbote oder Teilnehmerbeschränkungen im Vorfeld kam es im Übrigen in der Vergangenheit zur Anreise der Anhänger zum ursprünglichen Kundgebungsplatz bzw. zeigten Spontanversammlungen an:

- Stuttgart 16. Mai 2020: Auf dem Cannstatter Wasen waren nur 5.000 Teilnehmer erlaubt (eine Beschwerde der Veranstalter gegen die Auflagen hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zurückgewiesen), zahlreiche Menschen kamen deshalb auch außerhalb des ausgewiesenen Geländes zusammen. Ordner des Veranstalters forderten die Menschen auf, sogenannte Spontanversammlungen anzumelden.
- München 21. November 2020: Trotz Verbots einer mit 30.000 Teilnehmern angezeigten Versammlung und gerichtlicher Bestätigung kam es einem Zulauf von Menschen, welchen jedoch Platzverweise ausgesprochen wurden. Nach dem Verbot riefen die „Querdenker 089“ nun zu einem „Friedensgottesdienst“ ab 14 Uhr auf.
- Kaiserslautern 21. November 2020: Trotz eines bestehenden Verbots erfolgte ein Zulauf von Menschen, welche anschließend versuchten, in der unmittelbaren Nachbargemeinde Ramstein-Miesenbach eine Spontanversammlung abzuhalten.

So rufen die Hauptakteure der Querdenken-Bewegung des Weiteren extensiv dazu auf, im Falle einer polizeilichen Kontrolle der Busanreisen unverzüglich eine Spontanversammlung anzuzeigen, um gegebenenfalls einen Aufzug zum originären Kundgebungsplatz durchzuführen zu können (<https://www.youtube.com/watch?v=VaXR1gapL6E&list=PL1eFyfVP6giUp2LsCzUbVR4zgSX3JXRV&index=8>).

Zur Gewährleistung einer umfassenden Überprüfungsmöglichkeit von Versammlungsanzeigen durch Versammlungsbehörde, Gesundheitsamt und Polizeivollzugsdienst bedarf es derzeit jedoch eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs, um dem Schutz der Bevölkerung bzw. zur Gewährleistung des Grundrechts auf Leib und Leben gerecht zu werden und die infektionsschutzrechtliche Durchführbarkeit von Versammlung fundiert bewerten zu können. Nur so können gegebenenfalls zur Gefahrenminimierung Beschränkungen oder Verbote erlassen und deren Durchsetzung vorbereitet werden.

Vor diesem Hintergrund bedarf es des Erlasses dieser Allgemeinverfügung, welche folgende aktuellen Pandemiesituation zugrunde legt:

Grundsätzliches

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 schreitet weiter voran; trotz bereits ergriffener Schutzmaßnahmen im Rahmen des Teil-Lockdowns im November 2020 ist weiterhin ein Fallanstieg zu verzeichnen. Wenngleich das exponentielle Fallwachstum gebremst werden konnte, besteht noch immer eine hohe Anzahl täglicher Neuinfektionen.

Beim neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), welcher bei Menschen die Erkrankung COVID-19 verursachen kann, eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3a IfSG. Im Stadtgebiet wurden zum 8. Dezember 2020 über 200, konkret 263,3 Neuinfektionen (gemäß Rechnung des Gesundheitsamtes) mit dem Erreger SARS-CoV-2 in Fortsetzung des hohen Fallgeschehens der letzten Tage und Wochen sowie eine hohe Zahl an Ansteckungsverdächtigen festgestellt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion), z. B. durch Husten, Niesen, oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als „hoch“, für Risikogruppen sogar als „sehr hoch“ ein. Wie volatile die epidemiologische Gesamtlage ist, zeigen beispielsweise derzeit die Ausbruchsgeschehen in Sachsen sowie in weiten Teilen Deutschlands und Europas. Die Lage ist gegenwärtig sehr ernst, weswegen ab dem 1. Dezember 2020 der deutschlandweite Teil-Lockdown weiter verschärft wurde. Am heutigen Tag hat der Freistaat Sachsen weitere Verschärfungen ab dem 14. Dezember 2020 angekündigt.

Um die ungehinderte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, sind Gegenmaßnahmen angezeigt. Diese dienen der Sicherung der Nachverfolgbarkeit sowie der damit verbundenen Durchbrechung von Infektionsketten durch die zielgerichtete Anordnung von personenkonkreten Asonderungsmaßnahmen. Diese Nachverfolgbarkeit ist mit steigenden Fallzahlen nicht gesichert, sodass ein sprunghafter Zuwachs der Infektionsraten bei weitergehendem Verlauf zu erwarten ist. Das Infektionsgeschehen muss jedoch zwingend eingedämmt werden, um weitere verschärfende Maßnahmen und einen vollständigen Stillstand des öffentlichen Lebens zu vermeiden. Dies ist insbesondere deshalb angezeigt, weil eine Impfung oder spezifische Therapie gegen COVID-19 noch immer nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Durch die Erhöhung von Schutzmaßnahmen wird erwartet, dass sich die maßgeblichen Werte der Neuinfektionsrate stabilisieren und sich die Ausbreitung des Virus merklich verlangsamt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden daher einer ständigen Überprüfung unterzogen und aufgehoben, soweit es das Infektionsgeschehen zulässt. Wirken die ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht, bleiben weitergehende Anordnungen jedoch vorbehalten. Nur durch die konsequente Beachtung der Schutzmaßnahmen erscheint die notwendige Verlangsamung des Infektionsgeschehens erreichbar. Zur Verhinderung weiterer Übertragungen und zur Bekämpfung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 sind daher die mit der SächsCoronaSchVO vom 27. November 2020 bezeichneten Kontaktminimierungen sowie Sonderregelungen für Versammlungen notwendig.

Diese grundsätzlichen Erwägungen sind auch für alle Versammlungen einschließlich Spontan- und Elversammlungen eine wesentliche Grundlage der Einschätzung und Bewertung. Es muss auch hier auf die Einhaltung von Schutzmaßnahmen sowie die Reduzierung von Kontakten insgesamt abgezielt werden.

Neuinfektionsrate und pandemisches Geschehen

Der Freistaat Sachsen ist ausweislich den Seiten des Robert Koch-Institutes (RKI) als Hochinzidenzgebiet eingestuft. Die durchschnittliche Rate der Neuinfektionen im Freistaat Sachsen betrug zum Stichtag 8. Dezember 2020 319,4 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen. Damit nimmt der Freistaat Sachsen hinsichtlich der 7-Tages-Inzidenz einen vorderen Platz im bundesweiten Vergleich ein.

Das pandemische Geschehen bildet sich auch auf kommunaler Ebene in der Landeshauptstadt Dresden ab. So ist die 7-Tages-Inzidenz mit Stichtag 8. Dezember 2020 bei einem Wert von 263,3¹ Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner angelangt. Aus diesem Grund sah sich die Landeshauptstadt Dresden nach § 8 SächsCoronaSchVO veranlasst, weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dazu zählen die Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ebenso wie Ausgangsbeschränkungen ab einer fünf Tage aufeinanderfolgenden Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 200 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner².

Hinsichtlich dieser Entwicklung muss es Zielstellung und Bestreben aller Akteurinnen und Akteure sein, die Kontaktbeschränkungen konsequent aufrecht zu erhalten, um das Infektionsgeschehen in der Landeshauptstadt Dresden insgesamt zu minimieren. Daher sind nach Einschätzung des Gesundheitsamtes all jene Anreizpunkte, die diesem Schutzziel diametral entgegenstehen, aus infektionshygienischer Sicht kontraproduktiv.

Auslastung der Krankenhauskapazitäten

Eine wesentliche Zielstellung der Schutzmaßnahmen ist es, das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren. Dies gelingt nur durch konsequente Einhaltung der Schutzmaßnahmen und damit einer Reduktion der Infektionszahlen.

Aufgrund gesammelter Erfahrungen steigt mit dem Lebensalter ab 60 das Risiko einen schweren Verlauf der Erkrankung COVID-19 zu nehmen. Vorerkrankungen begünstigen diesen Umstand noch, sodass nach Erkenntnissen des Robert Koch-Institutes in 11 % der Infektionsfälle mit einem schweren Verlauf zu rechnen ist, der einer stationären Betreuung bedarf. Davon werden 17 % einen intensivmedizinischen Betreuungsbedarf und über die Hälfte davon mit Beatmungspflicht haben.³ In Deutschland sind bisher 1,5 % aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2-Infektionen übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben.

Angesichts der mit diesen Erkenntnissen verbundenen zu erwartenden Krankenhouseinweisungen ist die bereits bestehende Belegung maßgeblich. Zum Stand 4. Dezember 2020 waren bereits 83 % der normalstationären Betten zur Betreuung von COVID-19-Patientinnen bzw. -Patienten im Stadtgebiet belegt. Im Bereich der intensivmedizinischen Betreuung waren es 86 %. Zugrunde gelegt wurden hier bereits Aktiv- sowie Reservebetten, sodass bei fortschreitendem Infektionsgeschehen eine Überlastung der stationären Versorgung in der Landeshauptstadt Dresden nicht ausgeschlossen werden kann. Erste Kliniken mussten die Aufnahme von COVID-19-Patienten aufgrund erschöpfter Kapazitäten aussetzen. Umso deutlicher sind Schutzmaßnahmen – auch im Rahmen von Versammlungsgeschehen – umzusetzen.

Zwischenfazit

Zu den elementaren Grundpfeilern der Schutzmaßnahmen gehören die Einhaltung des Mindestabstands und der Maskenpflicht, wie sie bereits seit einiger Zeit fest in der jeweiligen SächsCoronaoSchVO und aktuell auch in der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden vom 1. Dezember 2020 vorgeschrieben sind.

¹ Inzidenzwert nach Erhebung des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Dresden

² maßgeblich ist der vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert gemäß dem tagaktuellen Lagebericht

³ Laut einer Studie mit 10.021 Hospitalisierten aus Deutschland wurden 17 % beatmet, wobei das Risiko für eine Beatmungspflicht unter hospitalisierten Männern doppelt so hoch war wie bei Frauen. Laut dem von der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) und dem Robert Koch-Institut gemeinsam geführten DIVI-Intensivregister werden aktuell 60% der intensivmedizinisch behandelten Erkrankten beatmet (Stand 26. November 2020). In einer Sentinelerehebung von hospitalisierten COVID-19-Patienten mit schwerer akuter Atemwegserkrankung wurden 22 % der Patienten mechanisch beatmet. (vgl. dazu u. a. Karagiannidis et. al., Case characteristics, resource use, and outcomes of 10 021 patients with COVID-19 admitted to 920 German hospitals: an observational study, abrufbar unter: [https://www.thelancet.com/journals/lanres/article/PIIS2213-2600\(20\)30316-7/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanres/article/PIIS2213-2600(20)30316-7/fulltext)).

Gegebenenfalls kommen als weitere Schutzmaßnahmen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, ein erhöhter Ordnerschlüssel, Absperr- und Markierungsverpflichtungen u. ä. in Betracht.

Die Prüfung des Erlasses bzw. die Verschärfung dieser Maßnahmen ist jedoch vor dem Hintergrund der auf den 12. Dezember 2020 bundesweit laufenden Mobilisierung für eine „Groß-Demonstration“ in Dresden (<https://querdenken711.azurewebsites.net/#calendar/8280f7dc-417c-4469-af26-807c1a810287>) nur möglich, sofern die zuständigen Behörden im Vorfeld Kenntnis von den entsprechenden Versammlungen aller der der Querdenken-Szene zurechenbaren Veranstalter haben, welche die Absicht zur Durchführung einer Versammlung haben.

Sämtliche Versammlungen, welche bis zum 9. Dezember 2020, 24 Uhr angezeigt und nicht verboten wurden, können gegebenenfalls nach den Maßgaben des entsprechenden Beschränkungsbescheids wie angezeigt durchgeführt werden. Versammlungsanzeigen, welche am 10. Dezember 2020 und später eingehen, sind entsprechend verfristet.

II.

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sowie gemäß §§ 32 und 33 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß Artikel 8 Grundgesetz ist es ein Grundrecht der Menschen, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Rechte Dritter dürfen dabei nicht unverhältnismäßig beschränkt werden; die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage für den Erlass von Versammlungsverboten ist §§ 28 Ab. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG, § 15 Abs. 1 SächsVersG. Gemäß § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO kann die zuständige kommunale Behörde ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ergreifen; die in den Ziffern 1 bis 3 aufgezählten Maßnahmen sind nicht abschließend.

Gemäß § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zur Verhinderung der Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 und 2 IfSG ergriffen, insbesondere Versammlungen untersagt oder von Auflagen abhängig gemacht werden, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 erheblich gefährdet wäre. Damit ermächtigt die Vorschrift des § 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG ausdrücklich zu Eingriffen in die Versammlungsfreiheit. Gemäß § 15 SächsVersG kann die zuständige Behörde öffentliche Versammlungen und öffentliche Aufzüge verbieten oder von Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Allgemeinverfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Die Voraussetzungen der §§ 28 a Absatz 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG bzw. § 15 Abs. 1 SächsVersG sind hier erfüllt.

Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein solches Versammlungsverbot auch präventiv erlassen werden kann.

1. Gefährdung für die öffentliche Sicherheit

Durch nicht angezeigte Versammlungen besteht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Es bedarf auch bei einem Abstellen auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG als Rechtsgrundlage für ein Versammlungsverbot einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Gesetzesbegründung zu § 28 a IfSG (BT Drs. 19/23944, S. 33) geht zwar davon aus, dass angemessene Schutz- und Hygienekonzepte Vorrang vor Untersagungen haben – dies gilt indes nur, sofern deren Einhaltung erwartet werden kann. Konkret heißt es auf Seite 33 der Gesetzbegründung:

„Angemessene Schutz- und Hygienekonzepte haben Vorrang vor Untersagungen, sofern deren Einhaltung erwartet werden kann. Sofern jedoch Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung vorliegen, kommen Verbote in Betracht. [...] Versammlungen unter freiem Himmel sind regelmäßig weniger kritisch als solche in geschlossenen Räumen [...]. Gleichwohl können auch Versammlungen unter freiem Himmel durch eine begrenzte Aufstellfläche oder die schiere Vielzahl von Teilnehmern die durchgehende Einhaltung von Mindestabständen erschweren oder verunmöglichen, so dass Auflagen bis zu Verboten sachgerecht sein können.“

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 5. Dezember 2020, 1 BvQ 145/20) hat letztinstanzlich in seinem höchst aktuellen Beschluss ebenfalls bestätigt, dass es nicht geeignet wäre, demjenigen Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept aufzuerlegen, sofern dessen Einhaltung letztlich nicht zu erwarten sei. Gegenstand dieser Entscheidung war eine der Querdenken-Szene zu zuordneten Versammlung in Bremen. Eben jene inhaltlich gleichgelagerten Versammlungen sollen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung für den 12. Dezember 2020 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden erfasst werden.

Die für die vorliegende Untersagung notwendigen Voraussetzungen sind sämtlich erfüllt. Auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffener anderer Schutzmaßnahmen wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 gemäß § 28 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG ohne das Verbot erheblich gefährdet.

Der Bundestag hat am 25. März 2020 eine epidemische Lage von nationalem Ausmaß festgestellt und diese Feststellung am 17. September 2020 noch einmal bestätigt (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw38-de-covid-791762>). Diese epidemische Lage trifft derzeit insbesondere Sachsen und damit auch die Landeshauptstadt Dresden (s. Abschnitt I.), in deren Folge zwingend auch Versammlungen in den Fokus zu nehmen sind.

Schutzmaßnahmen sind bezogen auf Versammlungen insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung von Mindestabständen, des Tragens von Mund-Nase-Abdeckungen, die Festlegung der Teilnehmerhöchstzahl, gegebenenfalls ein besonderes Hygienekonzept und die Bereitschaft von Veranstalter und Teilnehmern, alle Maßgaben einzuhalten und ihrer Verantwortung gerecht zu werden, zur Eindämmung der Coronavirus-Krankheit beizutragen. Wie dargelegt, ist aufgrund der dokumentierten Erfahrungen hiervon nicht auszugehen; die getroffenen Schutzmaßnahmen greifen somit nicht.

Aufgrund konkreter Umstände ist anzunehmen, dass bei der Durchführung von nicht rechtzeitig angemeldeten Versammlungen von verantwortlichen Personen, welcher der Querdenken-Szene zuzuordnen sind, es zu einer erheblichen Infektionsgefahr für die Versammlungsteilnehmer, Polizeibeamten und Passanten kommt würde, da bei jeder größeren Menschenmenge die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Diese Interaktion zwischen den genannten Personengruppen begünstigt die Übertragung des Virus. Ausschreitungen und eine unübersichtliche Lage während Versammlungen müssen daher aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ausgeschlossen werden. Auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffener anderer Schutzmaßnahmen wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 gemäß § 28 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG erheblich gefährdet.

Der Begriff der "unmittelbaren Gefahr" stellt besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und damit auch strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad in dem Sinne, dass ein zum Eingriff berechtigender Sachverhalt (erst) vorliegt, wenn der Eintritt eines Schadens mit hoher

Wahrscheinlichkeit, d. h. "fast mit Gewissheit" zu erwarten ist (vgl. BVerwG, Urteil 25. Juni 2008 - Az. 6 C 21/07 -, DVBl 2008, 1248-1251).

Die im Rahmen der Mobilisierung zu einer Versammlung des Querdenken-Spektrums zu erwartenden, nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen begründen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter sowie der Versammlungsteilnehmer selbst.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Eigentum, Ehre, Gesundheit, Leben des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Bei der Durchführung einer Versammlung innerhalb der Landeshauptstadt Dresden durch Vertreter der Querdenken-Bewegung kommt es wegen der zu erwartenden Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Bestimmungen zu Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 Grundgesetz und für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich ist.

Unter Beachtung der geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum hohen Schutzgut der grundrechtlich geschützten Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, ist es erforderlich das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit entsprechend des Tenorpunktes 1. einzuschränken, um diesen möglichen Gefahren wirksam zu begegnen.

Grundsätzlich hat derjenige, welcher die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zu veranstalten, diese gemäß § 14 Abs. 1 SächsVersG 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung anzugeben. Die Anzeige bei der zuständigen Behörde soll zum einen sicherstellen, dass der Versammlung der erforderliche Schutz zuteilwerden kann. Sie dient zum anderen dem Zweck, Drittinteressen zu berücksichtigen und Sicherheitsinteressen wahren zu können. Die mit der Anzeige verbundenen Angaben sollen den Behörden die notwendigen Informationen vermitteln, damit sie sich ein Bild darüber machen können, was einerseits zum möglichst störungsfreien Verlauf der Veranstaltung veranlasst werden muss und was andererseits im Interesse Dritter sowie im Gemeinschaftsinteresse erforderlich ist und wie beides aufeinander abgestimmt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – BVR 233/81 und 341/81 -, E 69, 315). Dies ist typischerweise bei öffentlichen Versammlungen erforderlich, da diese wegen ihrer fehlenden Abgrenzbarkeit und allgemeinen Zugänglichkeit in besonderer Weise störanfällig sind. Die Anzeigepflicht wurde daher durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich gerechtfertigt insbesondere, da damit erst Maßnahmen zum Schutz und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung ermöglicht werden.

Dies ist gerade im Zusammenhang mit dem derzeitigen Erfordernis der Durchführung coronakonformer Versammlungen in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie von besonderer Bedeutung. Nur so können die zuständigen Behörden bei rechtzeitiger Anzeige Vorsorge treffen, um insbesondere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausschließen oder auf ein geringes Maß herabsetzen.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist zwar die fehlende Anzeige gleichsam kein Verbots- oder Auflösungsgrund für eine Versammlung. So entfällt die Anzeigepflicht ganz, wenn diese aus Zeitgründen unmöglich ist (Spontanversammlung). Eine Verkürzung der Anmeldefrist erfolgt, wo ein derartig langer Zeitraum bis zum Beginn der Versammlung nicht zumutbar ist (Eilversammlung), vgl. § 14 Abs. 3 und 4 SächsVersG. Auf der anderen Seite entbindet auch eine fehlende Anzeige die Versammlungsbehörde nicht davon, von sich aus ein Verwaltungsverfahren einzuleiten, um die Möglichkeit der Kooperation mit etwaigen Veranstaltern zu prüfen und anschließend eine Entscheidung entweder hinsichtlich eines Beschränkungsbescheides, eines Verbotes oder nur einer Anmeldebestätigung zu treffen (vgl. Kniesel/Poscher in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. K Rnr. 242, 256 sowie VG Leipzig, Beschluss vom 15. Dezember 2012, Az.: 3 K934/09).

Weil aber durch die Querdenken-Bewegung seit einiger Zeit für den 12. Dezember 2020 nach Dresden mobilisiert wird, ist eine rechtzeitige Anzeige entsprechender Ambitionen weder unmöglich noch unzumutbar. Insoweit kann es sich infolge der bereits seit Wochen laufenden Mobilisierung für „eine Groß-Demo“ am 12. Dezember 2020 in Dresden (<https://querdenken711.azurewebsites.net/#calendar/8280f7dc-417c-4469-af26-807c1a810287>) bei diesen Versammlungsanmeldungen für diesen Tag mit dieser Zielrichtung weder um Spontan-, noch um Eilversammlungen handeln. Die entsprechenden Akteure sind allein aufgrund des bundesweit propagierten Versammlungsaufrufs aktiv, welcher vom professionellen Angebot flächendeckend organisierter Busreisen begleitet wird. Sofern insbesondere Personen, die nicht an der ursprünglich begehrten Querdenken-Versammlung teilnehmen können, gegebenenfalls vor Ort andere Zielrichtungen für ihre Versammlung angeben werden, sind diese insoweit als vorgeschoben zu bewerten, um doch – trotz des Verbots – eine Ersatzveranstaltung abhalten und die Möglichkeit der Teilnahme für andere Gegner der Corona-Maßnahmen bieten zu können. Als infektionsschutzrechtlich nicht hinnehmbar gestaltet sich die Folge, wonach eine Prüfung der coronakonformen Durchführbarkeit der Versammlung durch die Versammlungsbehörde und Gesundheitsamt nicht möglich ist. Ersatzveranstaltungen der Querdenken-Bewegung unter dem Deckmantel einer Spontanversammlung sind aus Gründen des Infektionsschutzes unbedingt zu verhindern und die Anzahl Anreisender der Querdenker-Szene möglichst weitgehend zu reduzieren.

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 verbreitet sich weiterhin in Sachsen und damit auch in Dresden. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. Am 1. Dezember 2020 überschritt die Landeshauptstadt Dresden die Schwelle des Inzidenzwertes von 200 (gemäß Berechnung des Robert-Koch-Instituts und bewegt sich seitdem durchgehend auf diesem Niveau); bereits seit Mitte Oktober 2020 überschreitet die Stadt dauerhaft die 7-Tage-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes über dem Wert von 50. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion über die Luft. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Diese Infektionen stellen sich im Stadtgebiet von Dresden oder auch in anderen Kommunen weder räumlich noch sachlich zusammenhängend dar, sie lassen sich daher nicht auf lokale Ausbrüche oder längere Infektionsketten innerhalb einer Stadt zurückführen. Die Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 (nach RKI) sowie die Feststellung, dass dieser Anstieg, der Infektionszahlen nicht auf ein oder wenige, individualisierbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist, gebietet es, dass zuständige Behörden weitere Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens prüfen und anordnen.

Trotz zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es bisher nicht gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus sowie die Letalitätsrate aufgrund einer Erkrankung in einen „Seitwärts- oder Abwärtstrend“ umzuwandeln, sodass bereits jetzt die Auslastung der Krankenhauskapazitäten auf einem sehr hohen Niveau anzusehen ist. Da nach wie vor aber weder ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer erneuten Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des RKI handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen.

Über die am 1. Dezember 2020 dokumentierte Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 200 gemäß Berechnung des RKI (danach durchgehend ähnlich hoch) besteht eine entsprechende Gefährdungslage auch im Bereich von Versammlungen. Versammlungen zielen ihrem Wesen nach auf die Zusammenkunft einer möglichst großen Zahl an Personen an einem Ort und zur gemeinsamen Meinungskundgabe ab.

Das für beschränkende Verfügungen bzw. ein Verbot vorauszusetzende Erfordernis einer unmittelbaren Gefährdung setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Dabei gelten

für die Gefahrenprognose nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit strenge Anforderungen: Danach setzt die mit der Formulierung der „erkennbaren Umstände“ in § 15 Abs. 1 SächsVersG bezeichnete Prognosebasis tatsächliche Anhaltspunkte bzw. nachweisbare Tatsachen voraus, bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen nicht. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Gemessen an diesem Maßstab ist davon auszugehen, dass bei Durchführung einer Versammlung der Querdenker-Szene, welche nicht durch vorherige Anzeige durch die Gesundheits- und Versammlungsbehörde geprüft und entdeckt werden konnte, gleich wo im Stadtgebiet, es zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – insbesondere in Gestalt einer Gefahr für Leib und Leben Dritter aber auch der Versammlungsteilnehmer selbst – kommt. Ziel ist die Unterbindung jeglicher Art Ersatzveranstaltung der Querdenken-Szene unter dem Deckmantel einer Spontanversammlung. Es ist davon auszugehen, dass es anlässlich des bevorstehenden und seit Anfang November 2020 beworbenen Querdenken-Versammlung am 12. Dezember 2020 in Dresden zu einer erheblichen Anreisebewegung von Anhängern aus der gesamten Bundesrepublik und damit einhergehend zu umfangreichen Protestaktionen kommen wird. Hierzu wird im Internet vielfach aufgerufen. Die Prognose, dass es zu derartigen „Spontan“Aktionen kommt, erscheint auch im Hinblick auf die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit derartigen Querdenken-Versammlungen und vor dem Hintergrund der erst kürzlich beschlossenen „Lockdown-Light“ als gerechtfertigt. Deshalb dürfte von einem erheblichen Mobilisierungsgrad in der Bevölkerung auszugehen sein, welcher – unabhängig von einem Verbot der Anlassversammlung – nur in Form eines allgemeinen Versammlungsverbots für den Fall nicht rechtzeitiger Anzeige an diesem Tag vorgebeugt werden kann, um eine Zersplitterung der Teilnehmer und die damit einhergehende polizeilich unbeherrschbare Infektionsgefahr im gesamten Stadtgebiet zu verhindern. Insbesondere aus den Erfahrungen der vergleichbaren Versammlungslagen in Berlin und Leipzig lässt sich schlussfolgern, dass der Großteil der Versammlungsteilnehmer individuell mit Reisebussen aus verschiedenen Himmelsrichtungen angereist kommt. Eine Lotsung der entsprechenden Fahrzeuge ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Es ist mithin davon auszugehen, dass diese großflächig im gesamten Stadtgebiet abgeparkt werden und die Fahrgäste sich individuell zum ursprünglichen Kundgebungsort oder auch zu anderen Orten im Stadtgebiet Dresdens, bspw. dem Elbpark oder die Flutrinne am Ostragehege, bewegen und eine Versammlung abhalten wollen.

Des Weiteren ist aus den Erfahrungen der Querdenken-Versammlung am 31. Oktober 2020 in Dresden zu schlussfolgern, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Anzeigen vielfältiger und flächendeckender Spontan- und Eilversammlungen kommen wird. Wobei sich jedoch auch diese im Sinne der §§ 8 Abs. 3 und Abs. 4 SächsCoronaSchVO in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG wegen der Verweigerung der AHA-Regeln im Sinne der SächsCoronaSchVO sowie Überschreitung der Teilnehmerbegrenzungen infektionsschutzrechtlich nicht vertretbar sind.

Die Nichtdurchführung von nicht coronakonformen Versammlungen, die das hohe Risiko eines Super-Spreader-Events durch Ingangsetzen zahlreicher weiterer Infektionsketten in sich bergen, ist erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen und eine sich aktuell bereits andeutende Überlastung des Gesundheitssystems, wobei erste Krankenhäuser in Dresden bereits keine Covid-19-Patienten mehr aufnehmen können, doch noch zu vermeiden. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei größeren Menschenmengen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung einer Versammlung dem Schutz der Bevölkerung Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern kann. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter der Querdenker-Szene getroffen werden können, die gleich effektiv, aber

weniger eingriffsintensiv sind als eine Veranstaltung oder Versammlung gleich welcher Teilnehmerzahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem das bisherige Verhalten der überregional angereisten Anhänger der Querdenken-Bewegung in ganz Deutschland, Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Kontaktpersonen des infektiösen Versammlungsteilnehmers, weil dieser in Bezug auf seinen Nebenmann meist weder weiß, woher dieser stammt, geschweige diesen namentlich kennt.

Die präventive Untersagung nicht rechtzeitig bis zum 9. Dezember 2020, 24 Uhr, schriftlich angezeigter Versammlungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden stellt sich, auch gemessen am hohen Stellenwert des Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit, als ermessengerecht und verhältnismäßig dar.

Dass durch das vorliegende Verbot auch Nichtstörer beeinträchtigt sein können, ist ausnahmsweise hinzunehmen aufgrund der gegenwärtigen erheblichen Gefahr für wichtige Rechtsgüter, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung. Ein ausschließliches Vorgehen gegenüber bereits erfolgenden Versammlungen, deren Teilnehmende sich nicht an die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben halten, ist nicht geeignet, den aufgezeigten Gefahren wirksam zu begegnen, da sich in diesem Fall die Infektionsgefahren bereits verwirklicht haben. Es besteht zudem die Gefahr, dass unbeteiligte Dritte in solch eine Versammlung geraten würden. Zudem würden im Falle einer Auflösung einer Versammlung auch Einsatzkräfte gefährdet.

2. Verhältnismäßigkeit

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, die zuvor aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu mindern und damit insbesondere einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken.

Zweck der Anordnung ist es, angesichts des Verbots der ursprünglichen Versammlung jegliche Ersatz-Demonstrationen Dritter der Querdenker-Szene unter Umgehung der Anzeigepflicht und dem Deckmantel einer „Spontanversammlung“ bereits im Ansatz zu unterbinden und die Anreise von Anhängern der Querdenken-Szene soweit wie möglich zu reduzieren, indem sich Dresden als Reiseziel von vornherein als möglichst unattraktiv darstellt. Nur ein Einzelverbot, verknüpft mit dem Verbot aller Ersatzversammlungen, wäre insoweit nicht ausreichend, weil eine Differenzierung zwischen möglicher und untersagter Versammlung vor Ort nicht möglich ist.

Insoweit ist die Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen, auch sofern hierdurch nicht der Querdenker-Szene zugehörige Personen mitbetroffen werden sollten, von denen im Rahmen einer spontanen Versammlung die oben geschilderte Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne einer Infektionsgefahr nicht ausgehen würde, die mithin im gefahrenabwehrrechtlichen Sinn nicht verantwortlich sind.

Die Maßnahme ist geeignet, die Gefahr für die betroffenen Rechtsgüter zu vermeiden bzw. einzuschränken. Besteht von vornherein Klarheit, dass jegliche nicht rechtzeitig angezeigte Versammlung der Querdenker-Szene untersagt ist, ist davon auszugehen, dass eine Anzahl sog. Corona-Leugner von einer Anreise trotz Verbots der Ursprungsversammlung bzw. vom Versuch der Durchführung von Ersatzveranstaltungen unter dem Deckmantel einer Spontanversammlung absehen werden. Insoweit ist das Mittel geeignet, die Entstehung von mit einem Super-Spreader-Event verbundenen hohen Infektionsgefahren zu verhindern bzw. zu mindest zu reduzieren.

Die Einschränkung des Versammlungsrechtes in Tenorpunkt 1 ist auch erforderlich. Eine Beschränkung allein auf die Untersagung entsprechender Querdenker-Versammlungen ist nicht gleichermaßen geeignet, die mit derartigen Versammlungen einhergehenden Infektionsgefahren zu unterbinden und ginge ins Leere, weil vor Ort vor dem Hintergrund des zu erwartenden gesamtstädtischen Versammlungsgeschehens selbst unter Hinzuziehung von Vertretern des Gesundheitsamtes keine hinreichende Bewertung der mit der konkreten kurzfristigen Versammlung voraussichtlich verbundenen Gefahren möglich sein wird. Diese bedarf einer vor-

herigen Prüfung durch die Versammlungsbehörde gegebenenfalls im Rückgriff auf polizeiliche Informationen und Einschätzungen des Gesundheitsamtes. Diese Prüfung, insbesondere der jeweiligen Intention der Versammlung und die Zuverlässigkeit und Durchsetzungsfähigkeit der Versammlungsleitung, kann nur durch die vorherige Anzeige bis 9. Dezember 2020, 24 Uhr in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Gesundheitsamt sichergestellt werden. Sie stellt unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten das mildeste Mittel zur Zweckerreichung dar.

Auch ein anderes, gleichwirksames Mittel, hohe Infektionsgefahren durch Versammlungen der Querdenker-Szene bereits im Ansatz zu unterbinden, ist nicht ersichtlich. Insbesondere stellt sich eine Begrenzung der Teilnehmerzahl wegen der einerseits nicht vorhandenen Mitwirkungsbereitschaft bezüglich der AHA-Regeln vor dem Hintergrund der exponentiellen Verbreitung des Virus und andererseits der aus tatsächlichen Gründen nicht nachhaltig kontrollierbaren Anreise nicht als geeignetes Mittel dar.

Das Ergreifen milderer Maßnahmen, wozu die Behörde durch Art. 8 GG und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz grundsätzlich gehalten ist (etwa durch die Erteilung geeigneter Beschränkungen oder infektionsschutzrechtlicher Auflagen), ist der Behörde insbesondere aufgrund der fehlenden Kooperation im Vorfeld nicht möglich, da der Behörde die hierfür erforderlichen Ansatzpunkte vorenthalten wurden (vgl. OVG Thüringen, Beschluss vom 12. April 2002; Az.: 3 EO 261/02). Insbesondere ist für die Versammlungs- und insbesondere Gesundheitsbehörde ohne jegliche Kooperation und ohne jegliche Anhaltspunkte zur Person des Anmelders, der Teilnehmerzahl und zu mitgeführten Kundgebungsmittel kein mildereres Mittel erkennbar, Ersatzveranstaltungen Dritter der Querdenken-Szene zu unterbinden, da dafür notwendige Erkenntnisse fehlen. Umso mehr ist es den Behörden unmöglich, sich auf alle möglichen Szenarien vorzubereiten.

Als milderes Mittel käme theoretisch eine Beschränkung der Versammlung vor Ort in Betracht. Dies bindet jedoch zum einen im großen Umfang Polizeikräfte. Die Ordnungsbehörden sind aber nicht dazu verpflichtet, Polizeikräfte ohne Rücksicht auf sonstige Sicherheitsinteresse in unbegrenztem Umfang bereitzuhalten (BVerfG; Az.: 1 BvQ 14/06). Zum anderen hat sich zu diesem Zeitpunkt die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – insbesondere Leib und Leben der potentiellen Versammlungsteilnehmer, der eingesetzten Polizeibeamten und unbeteilter Dritter – bereits realisiert, da Verstöße gegen Abstands- und Maskengebot gegeben sind. Insbesondere eine Auflösung der Versammlung ist nicht gleichermaßen geeignet, weil die Teilnehmer der Querdenken-Szene trotz der Auflösung regelmäßig weiter am Ort verharren und diese ohne Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht durchgesetzt werden kann, was für die Dauer der Maßnahme auch die Infektionsgefahr andauern lässt und die eingesetzten polizeilichen Kräfte selbst einer Infektionsgefahr aussetzt bzw. – auf die Distanz mittels Wasserwerfer – entweder (als Beregnung) keine oder kaum Wirkung entfaltet oder sich (als zielgerichteter starker Sprühstrahl) angesichts der zu erwartenden Durchmischung der Versammlungsteilnehmer mit schützenswerten Personengruppen wie Kinder und Lebensältere, als unverhältnismäßig erweist. Vor diesem Hintergrund kann eine Auflösung nicht die gleiche Wirkung entfalten wie ein Versammlungsverbot mittels Allgemeinverfügung unter der Prämissen einer fehlenden zeitgerechten Anzeige.

Bei dem möglichen räumlichen Ausdehnungsbereich auf das gesamte Stadtgebiet kann den unmittelbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit nur durch die in Ziffer 1 tenorierte Einschränkung wirksam begegnet werden. Um den Eingriff durch das Versammlungsverbot so gering wie möglich zu halten, wurden nur die im Tenor beschriebenen, nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen verboten. Im speziellen Fall ist die Strategie von der Querdenken-Bewegung gerade auf die unbedingte Durchführung ihres Anliegens bzw. deren unbedingte Präsenz angelegt; selbst gerichtlich bestätigte Versammlungsverbote wurden in der Vergangenheit ignoriert. Damit käme es zu einer Zersplitterung polizeilicher Kräfte im Raum, die die Erfüllung des polizeilichen Auftrages zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere der Einhaltung infektionsschützender Maßgaben, unmöglich macht. Der mit spontanen Versammlungen einhergehende Unberechenbarkeit kann nur begegnet werden, in dem ungemeldete Versammlungen untersagt werden und entsprechende spontane Initiativen von vorherein auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung unterbunden und gegebenenfalls unverzüglich geahndet werden können.

Ferner ist die Anordnung auch angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinn. Aus den oben genannten Ausführungen ergibt sich, dass im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung bei Vorliegen einer unangemeldeten Versammlung trotz des hohen Stellenwerts des hierdurch betroffenen Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit seitens der potentiellen Veranstalter und Teilnehmer einer Querdenken-Versammlung vorliegend aufgrund der schwerwiegenden betroffenen Rechtsgüter Dritter auf Unverehrtheit ihrer Gesundheit letztere höher zu stellen sind als das Versammlungsrecht eines Veranstalters, welcher mit hoher Wahrscheinlichkeit unter Missachtung der Corona-Regularien eine Versammlung abhalten möchte. In die Betrachtung eingezogen wurden dabei auch Gesundheitsgefahren, welche auch von erwarteten Konfrontationen zwischen Befürwortern und Gegnern bzgl. der Pandemie ausgehen, die wiederum körper- und kontaktnahe Aktivitäten der Einsatzbeamten erfordern und somit auch für diese aus Sicht des Infektionsschutzes höchst bedenklich sind.

Sofern durch die Anordnung Personen in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit mitbetroffen sind, die nicht für die o. g. Gefahr verantwortlich zeichnen, stellt sich dies nach Abwägung der betroffenen Rechte ebenfalls als verhältnismäßig dar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt im Übrigen dadurch gewahrt, dass die Untersagung auf einen Tag beschränkt ist und dass selbst an diesem Tag Ausnahmen im Einzelfall möglich bleiben, sofern sich diese offenkundig als unproblematisch in infektiologischer Sicht darstellen.

In Ansehung der in § 17 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) festgeschriebenen Grundsätze für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen liegen die Maßgaben, wonach sich versammelungsrechtliche Verfügungen höchst ausnahmsweise auch gegen diese richten können, vor:

So dient die Maßnahme erstens der Abwehr einer gegenwärtig bestehenden Gesundheitsgefahr vor dem Hintergrund der aktuellen infektiologischen Situation, § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächPBG.

Zweitens sind die aktuellen Gefahren für die Gesundheit von Menschen aber auch die Betriebsfähigkeit der Krankenhäuser nicht gänzlich durch Maßnahmen gegen die für die Gefahr verantwortlichen Anhänger der Querdenken-Szene abzuwenden, weil trotz des ergangenen Verbots der Ursprungsversammlung von Querdenken 351 die Anreise weiterer Anhänger der Szene und deren Versuche, Ersatzveranstaltungen abzuhalten, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. So sind schon aufgrund der diversen, insbesondere bundesweiten Verbreitungswege der Mobilisierung sowie der bestehenden, tief verwurzelten Ressentiments der Anhänger der Querdenken-Szene gegenüber allen staatlichen Handelns nicht gänzlich von vornherein zu verhindern, so dass weitere Infektionsketten in Gang gesetzt werden, die aber angesichts des epidemischen Geschehens, soweit unvermeidbar, zumindest durch konsequentes behördliches Einschreiten in ihrer Anzahl zu reduzieren sind.

Die aufgezeigten Gefahren der öffentlichen Sicherheit können nicht auf andere Weise als dem Versammlungsverbot hinsichtlich nicht angezeigter Versammlungen abgewehrt und die Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden, § 17 Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG.

Drittens kann die Versammlungs- sowie Gesundheitsbehörde die mit der Bildung sogenannter spontaner Versammlungen der Querdenker-Szene verbundene Infektionsgefahr nicht selbst mittels eigener Kräfte oder Kräfte Dritter, namentlich der Polizei abwehren, § 17 Abs. 1 Nr. 3 SächsPBG. Ungeachtet der Tatsache, dass sich die Einsatzkräfte zeitlich und räumlich konzentrieren müssen, um handlungsfähig bleiben zu können und weitere Versammlungen der Querdenken-Szene nicht zugehöriger Personen bereits aufgrund der nicht auszuschließenden Konfrontationen zwischen den Befürwortern und Gegnern der staatlichen Schutzmaßnahmen gegen den Corona-Virus, auch einer polizeilichen Betreuung bedürfen, wird es, wie oben ausgeführt, nicht möglich sein, im Rahmen der angeforderten Vollzugshilfe der Polizeidirektion, die mit einer Vielzahl spontaner Querdenken-Versammlungen entstehende Infektionsgefahr so zu beherrschen, dass Infektionsketten nicht in Gang gesetzt werden. Dabei wäre es eben aus den oben bereits genannten Gründen verfehlt, den Versuch zu unternehmen, die Wahrscheinlichkeit der Erreichung des obersten Ziels des Einsatzes der Kräfte, nämlich die möglichst weitgehende Verhinderung von Infektionsgefahren, an der Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte zu messen. Die mit der Bildung spontaner Versammlungen der Querdenken-Szene

verbundene Infektionsgefahr erweist sich unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte als nicht zu unterbinden, weil die für die Zerstreuung mangels Mitwirkung der Betroffenen notwenigen polizeilichen Mittel stets einen Zeitansatz bedürfen, der die infektiologisch noch vertretbaren 15 Minuten für einen Kontakt deutlich sprengt. Aus diesem Grund ist die coronakonforme Durchführung von Versammlungen maßgeblich auf die Einsicht und Vernunft der sich Versammelnden bezüglich der AHA-Regeln angewiesen, die innerhalb der Querdenker-Szene aber gerade nicht vorhanden ist.

Schließlich können viertens die Nichtverantwortlichen auch ohne erhebliche eigene Gefährdung und Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden, § 17 Abs. 1 Nr. 4 SächSPBG. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt wie dargelegt dadurch gewahrt, dass die Untersagung auf einen Tag beschränkt ist und dass selbst an diesem Tag Ausnahmen im Einzelfall möglich bleiben.

Im Übrigen sind Versammlungen nicht der Querdenken-Szene zugehöriger Personen durch die Verfügung nicht völlig ausgeschlossen. Vorliegend wurde ausdrücklich eine solche Frist gesetzt, welche mehr als 48 Stunden vor dem 12. Dezember 2020 die Möglichkeit eingeräumt, Versammlungen fristgemäß anzuzeigen. Mit Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung besteht mithin noch ein ausreichendes Zeitfenster, welches sicherstellt, dass weitere friedliche Versammlungen unter Berücksichtigung des den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit nicht von dieser Allgemeinverfügung betroffen sind. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Allgemeinverfügung ist die Durchführung von Eil- und Spontanversammlungen alternativ außerhalb des benannten Zeitraums möglich. Im Übrigen wird etwaigen Versammlungen, die sich aus tatsächlich spontanen Gründen bilden, durch die unter Ziffer 1 tenorierten möglichen Ausnahmeentscheidungen genüge getan werden, sofern sich diese offenkundig als unproblematisch in infektiologischer Sicht darstellen. Folglich ist das Versammlungsverbot auch insoweit angemessen und damit verhältnismäßig.

Durch die mithin enge zeitliche Beschränkung steht die Maßnahme - auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen - insgesamt nicht außer Verhältnis zu den zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den das Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag. Es ist zudem beschränkt auf die Durchführung nicht rechtzeitig angemeldeter Versammlungen.

III.

Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach §§ 28 Abs. 1 bis 2, 28 a Abs. 1 IfSG keine aufschiebende Wirkung, sofern es um Beschränkungen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geht.

Für die Maßgaben, die nicht aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erfolgen, sondern auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Vollzugsinteresse ist dann gegeben, wenn die Vollziehung nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein erhobener Widerspruch aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, die von einem Widerspruch ausgehende aufschiebende Wirkung würde eine Nichtbeachtung der getroffenen Anordnung ermöglichen. Dies hätte zur Folge, dass bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren die Versammlung am 12. Dezember 2020 stattfinden könnte. Dies würde zu einer erheblichen Gefahr der Verwirklichung von massenhaften Verstößen gegen die Corona-Schutz-Verordnung führen und damit zu einer ernsten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen. Die Gemeinschaftsrechtsgüter Integrität der staatlichen Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sind besonders zu schützende Rechtsgüter und höher zu bewerten als das Interesse an der Durchführung der Versammlung. Die behördliche Vollziehungsanordnung entfaltet keine über die gesetzliche Vollziehungsanordnung hinausgehenden Wirkungen.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.



Lübs
Amtsleiter